



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Le Conseil fédéral
Il Consiglio federale
Il Cussegl federal

Bern, 1. Juli 2015

Verwahrungspraxis in der Schweiz; Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3978 Rickli vom 27. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Das Postulat.....	3
2	Kurzübersicht	4
2.1	Ausgangslage und Vorgehen	4
2.2	Ergebnisse	4
3	Die rechtlichen Grundlagen der Verwahrung	5
3.1	Einleitung	5
3.2	Die Arten der strafrechtlichen Verwahrung von 1971 – 2006	5
3.2.1	Einleitung	5
3.2.2	Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 aStGB)	5
3.2.3	Die Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB)	6
3.3	Die Revision des Allgemeinen Teils des StGB	6
3.4	Die ordentliche Verwahrung	7
3.4.1	Einleitung	7
3.4.2	Voraussetzungen für die Anordnung	7
3.4.3	Vollzug	8
3.4.4	Periodische Überprüfung	9
3.4.5	Entlassung	9
3.4.6	Übergang vom alten zum neuen Recht	10
3.5	Die lebenslängliche Verwahrung	11
3.5.1	Einleitung	11
3.5.2	Voraussetzungen für die Anordnung	11
3.5.3	Vollzug	12
3.5.4	Überprüfung	12
3.5.5	Aufhebung	13
3.6	Die stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen	13
3.7	Die nachträgliche Änderung der Sanktion	14
4	Hinweise zum Vorgehen bei der Beschaffung der statistischen Daten	15
5	Verwahrungen: Urteile, Insassenbestand, Vollzugslockerungen	15
5.1	Übergang vom alten zum neuen Recht	16
5.1.1	Verwahrte nach Artikel 42 aStGB	16
5.1.2	Verwahrte nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB	16
5.1.3	Weitere Massnahmenänderungen	16
5.1.4	Entlassung von Verwahrten nach den Überprüfungen 2007 bis 2013 und Rückfälligkeit	17
5.2	Insassenbestand der Verwahrten per Ende 2013	18
5.2.1	Platzierung der Verwahrten	18
5.2.2	Demographische Angaben der Verwahrten	19
5.2.3	Aufenthaltsdauer	19
5.3	Vollzugsöffnungen bei Verwahrten	20
5.3.1	Gewährte Vollzugsöffnungen	20
5.3.2	Zwischenfälle bei Vollzugsöffnungen	21
6	Stationäre therapeutische Massnahmen nach Artikel 59 StGB: Urteile, Insassenbestand, Vollzugslockerungen	22
6.1	Vorbemerkung	22
6.2	Überprüfung der altrechtlich Verwahrten	22
6.3	Eintragungen ins Strafregerister	22
6.4	Unterbringung der nach Artikel 59 StGB Verurteilten	23
6.5	Vollzugslockerungen	23
6.6	Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug, Änderung der Massnahme und Rückfälle	24
7	Literaturverzeichnis	25
8	Anhänge	26
8.1	Anhang 1 : Fragebogen an die Kantone	26
8.2	Anhang 2 : Antworten zum Fragebogen an die Kantone	31
8.3	Anhang 3 : Bemerkungen der Kantone	66

1 Das Postulat

Am 13. Dezember 2013 hat der Nationalrat das folgende Postulat von Nationalrätin Natalie Rickli angenommen.

13.3978

Postulat Rickli

Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz

Wortlaut des Postulates vom 27. September 2013

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz zu erstellen. Der Bericht soll in erster Linie die Entwicklung der Verwahrungspraxis seit 2007, die Anzahl der Verwahrten und Verschiebungen innerhalb von Artikel 64 Absatz 1 oder 1^{bis} und Therapien nach Artikel 59 aufgeteilt nach Jahr und Kantonen aufzeigen.

Im Weiteren soll der Bericht folgende Fragen beantworten (aufgeteilt nach Kantonen und Jahr):

1. Verweildauer in Bezug auf die Artikel 59 und 64?
2. Wie viele Täter werden in geschlossenen Einrichtungen, wie viele im offenen/geschlossenen Massnahmenvollzug und wie viele in psychiatrischen Kliniken betreut?
3. Wie viele Täter wurden nach Artikel 64a bedingt entlassen?
4. Wie viele Täter wurden nach Artikel 59 bedingt entlassen?
5. Wie viele Verwahrte wurden nach Artikel 64 Absatz 3 bereits während des Freiheitsentzugs bedingt entlassen?
6. Wie viele Täter wurden nach der bedingten Entlassung nach Artikel 59 oder 64a straffällig?
7. Für wie viele Verwahrte nach Artikel 64 gab es seit 2007 Ausgänge, humanitäre Ausgänge und Hafturlaube?
8. Gab es dabei Zwischenfälle in Form von Entweichungen oder Verletzungen von Polizisten oder Therapeuten?

Begründung

Die schrecklichen Mordfälle an Lucie, Marie und Adeline schockieren die Schweiz. Auch die 27 Opfer des Serienvergewaltigers Markus Wenger machen sprachlos. Bei Diskussionen zu diesen Fällen wird auch immer wieder die Verwahrungspraxis ein Thema. Leider fehlt dazu eine Gesamtübersicht. Der letzte Bericht des Bundesamtes für Statistik dazu stammt aus dem Jahr 2007. Auf die parlamentarische Anfrage 08.1125 hat der Bundesrat einige damals aktuelle Daten geliefert. Seit fünf Jahren verfügt der Bund aber über keine aktuellen und vor allem detaillierten Daten zu den Verwahrungen. Die «NZZ am Sonntag» hat kürzlich recherchiert, dass weniger Täter verwahrt werden als vor der Verwahrungs-Initiative. Dafür werden mehr Täter nach Artikel 59 therapiert. Die Kosten im Strafvollzug und bei den Therapien sind in den letzten Jahren massiv angestiegen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine aktuelle Übersicht über die Verwahrungen angezeigt. Die Verwahrungs-Initiative wurde 2004 angenommen. Nach langen parlamentarischen Debatten wurde die neue Regelung mit der Revision des Strafgesetzbuches 2007 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf die kommende Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ist eine Auslegeordnung zu den Verwahrungen sinnvoll.

2 Kurzübersicht

2.1 Ausgangslage und Vorgehen

Mit Postulat 13.3978 vom 27. September 2013 beauftragte Nationalrätin Nathalie Rickli (SVP) den Bundesrat, einen Bericht über die Verwahrungspraxis seit der Einführung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom 1. Januar 2007 zu verfassen. Insbesondere interessierten die Umwandlungen von Verwahrungen zu stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB. Zusätzlich wurde auch nach Vollzugsöffnungen, bedingten Entlassungen und Zwischenfällen gefragt.

Im ersten Teil des Berichtes werden die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Verwahrung dargestellt. In den weiteren Teilen werden auf der Grundlage der Daten des Bundesamtes für Statistik, einer Erhebung der Arbeitsgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und einer bei den Kantonen durchgeführten schriftlichen Umfrage die im Postulat aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Der Bericht beschränkt sich auf eine Darstellung der erhobenen Fakten.

2.2 Ergebnisse

Ende Dezember 2006 waren 229 Straftäter nach altem Recht verwahrt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2007 wurden die zwei bisherigen Formen der Verwahrung – die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 a StGB) und von Tätern mit einer psychischen Störung (Art. 43 Ziff. 1 a StGB) – durch eine einzige Form der Verwahrung (Art. 64 StGB) abgelöst. Nach altem Recht konnten gefährliche Täter mit einer psychischen Störung verwahrt werden, unabhängig davon, ob sie therapierbar waren oder nicht. Nach neuem Recht darf ein gefährlicher Täter mit einer psychischen Störung hingegen nur verwahrt werden, wenn eine Therapie keinen Erfolg verspricht. Deshalb wurden ab 2007 alle Verwahrungen überprüft und entweder als Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt oder in eine therapeutische Massnahme umgewandelt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden von den altrechtlich verwahrten Personen 117 in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB überführt und zudem 80 Verwahrungen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 umgewandelt. 19 Personen wurden aus der Verwahrung entlassen; davon wurden 5 rückfällig und wieder verurteilt. Von den insgesamt 25 nach neuem Recht verwahrten Straftätern ist bisher noch niemand entlassen worden.

Ende Dezember 2013 waren in der Schweiz 144 Straftäter in mehrheitlich geschlossenen Strafanstalten verwahrt. Die meisten Verwahrten (112) befanden sich Ende 2013 in geschlossenen Strafanstalten oder Massnahmeneinrichtungen. Über 97 Prozent aller Verwahrten waren Männer; der Anteil der Ausländer betrug rund einen Viertel. Vollzugsöffnungen im Hinblick auf eine mögliche Resozialisierung wurden im Zeitraum von 2007 bis 2013 am häufigsten als begleitete Ausgänge (459) gewährt, die in der Regel nur wenige Stunden dauerten. Nur vereinzelt wurden hingegen unbegleitete Ausgänge (11), Hafturlaube (7) oder die Einweisung ins Arbeits- oder Wohnexternat (4/5) bewilligt. Im Zusammenhang mit diesen Vollzugslockerungen kam es viermal zu Zwischenfällen wie Entweichungen oder Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen, Therapeuten oder andere Personen.

Am 1. September 2014 waren insgesamt 904 Personen von einer therapeutischen Massnahme betroffen: 65 befanden sich in Freiheit, 224 waren in psychiatrischen Kliniken und 615 in verschiedenen Einrichtungen des Justizvollzugs platziert; davon befanden sich 216 in einer geschlossenen Einrichtung. Im Zeitraum von 2007 bis 2013 wurden 118 Personen aus dem Massnahmenvollzug entlassen; davon wurden 27 rückfällig und wieder verurteilt.

Die Verwahrung ist als letztes mögliches Mittel konzipiert, wenn andere Sanktionen versagt haben oder keinen Erfolg versprechen. Sie bildet zusammen mit der Freiheitsstrafe und den stationären therapeutischen Massnahmen ein System von Sanktionen, die zueinander in enger Wechselbeziehung stehen.

3 Die rechtlichen Grundlagen der Verwahrung

3.1 Einleitung

Die strafrechtliche Verwahrung findet ihre Rechtfertigung im Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft. Sie ist als letztes mögliches Mittel konzipiert, wenn andere Sanktionen versagt haben oder keinen Erfolg versprechen.¹ Die Verwahrung bildet zusammen mit der Freiheitsstrafe und den stationären therapeutischen Massnahmen ein System von Sanktionen, die zueinander in engen Wechselbeziehungen stehen. Die Verwahrung sollte daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern gemeinsam mit den sie umgebenden Sanktionen. Diese Sanktionen – wie z.B. die lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Behandlung einer psychischen Störung in einer geschlossenen Einrichtung – können für die betroffene Person ebenso einschneidend sein und tragen dem Sicherheitsgedanken genau so Rechnung wie die Verwahrung.

Die Verwahrung gemäss Strafgesetzbuch² (StGB) ist auch im Militärstrafrecht (MStG)³ vorgesehen. Für Personen bis zum 18. Altersjahr, die dem Jugendstrafrecht (JStG)⁴ unterstehen, ist keine Sanktion im Sinne der Verwahrung des StGB vorgesehen.⁵

3.2 Die Arten der strafrechtlichen Verwahrung von 1971 – 2006

3.2.1 Einleitung

Die Verwahrung wurde seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1942 mehrmals neu geregelt. Nach der Strafgesetzbuchrevision von 1971⁶ sah das alte Strafgesetzbuch (aStGB) folgende zwei Formen der Verwahrung vor: Die Verwahrung von *geistig Abnormen* nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB und die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Artikel 42 aStGB.

3.2.2 Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 aStGB)

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Artikel 42 aStGB war für Täter vorgesehen, die wegen zahlreicher Verbrechen oder Vergehen bereits freiheitsentziehende Sanktionen verbüßt hatten. Sie erfasste zudem Täter, die – an Stelle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe – bereits als Gewohnheitsverbrecher verwahrt waren und innert fünf Jahren seit der endgültigen Entlassung ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begehen und so ihren Hang zu Verbrechen oder Vergehen bekundeten. Die Verwahrung wurde an Stelle einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe angeordnet.

Diese Verwahrung war zeitlich unbefristet, konnte also sogar bis zum Lebensende der verurteilten Person dauern. Sie wurde aufgehoben, wenn sie nicht mehr notwendig war, frhestens jedoch nach drei Jahren, nur ausnahmsweise bereits früher. Eine psychische Störung beim Täter war keine Voraussetzung für diese Form der Verwahrung.

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Artikel 42 aStGB wurde immer seltener angeordnet⁷ und daher im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des StGB abgeschafft.

¹ ALBRECHT, 2009, S. 1116 ff

² SR 311.0

³ SR 321

⁴ SR 311.1

⁵ BURKHARD, 2010, H. 1, S. 33 ff. und BURKHARDT, 2010, H. 1, S. 28 ff

⁶ BG vom 18. März 1971 betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, AS 1971 777; z.T. in Kraft getreten am 1. Juli 1971, z.T. am 1. Januar 1974 (im Folgenden: aStGB)

⁷ 1960: 120 Fälle; 1970: 68 Fälle; 1980: 30 Fälle; 1990: 6 Fälle; 1995: 6 Fälle; 1996: 6 Fälle; 1997: 2 Fälle; 1998: 3 Fälle

3.2.3 Die Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB)

Die Verwahrung nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB konnte gegenüber Straftätern angeordnet werden, die infolge ihres Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährdeten. Sie war bereits gegenüber Ersttätern möglich. Der Vollzug einer gleichzeitig ausgefallenen Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Verwahrung aufgeschoben.

Auch diese Form der Verwahrung konnte lebenslänglich dauern. Die verwahrte Person wurde entweder definitiv (wenn der Grund der Massnahme weggefallen war) oder probeweise (wenn der Grund der Massnahme nicht vollständig weggefallen war) aus der Verwahrung entlassen (Art. 43 Ziff. 4 aStGB).

Diese Verwahrung wurde in einer geeigneten Anstalt vollzogen, oder auch in einer Strafanstalt, ohne dass hier die für psychisch kranke Täter notwendigen Therapien angeboten werden konnten.

3.3 Die Revision des Allgemeinen Teils des StGB

Im Zuge der grundlegenden Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist am 1. Januar 2007 ein neues Sanktionensystem in Kraft getreten.⁸ Als freiheitsentziehende Sanktionen sieht es die Freiheitsstrafe (Art. 40 f. StGB) und vier Massnahmen vor: Die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB), die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB), die Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) und die Verwahrung (Art. 64 ff. StGB). Die Bestimmungen des StGB über die therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung (Art. 56 - 65 StGB) sind auch im Militärstrafrecht anwendbar (Art. 47 MStG).

Aufgrund der Erfahrungen mit schweren Verbrechen und gestützt auf zahlreiche parlamentarische Vorstösse und Forderungen in der Vernehmlassung, sind mit der Revision zahlreiche Verschärfungen und neue Sicherheitsschranken eingeführt worden:

- Es gibt eine **neue Form der Verwahrung**, die nicht gegenüber Wiederholungstätern oder Ersttätern mit einer psychischen Störung, sondern auch gegenüber Ersttätern ohne psychische Störung angeordnet werden kann (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).
- Die **Verwahrung kann neu auch nachträglich angeordnet** werden. Die nachträgliche Anordnung ist möglich, wenn sich erst im Laufe des Strafvollzugs herausstellt, dass ein Täter gefährlich ist. Der Täter wird in diesem Fall zuerst einer stationären therapeutischen Behandlung unterzogen (sofern deren Voraussetzungen gegeben sind; Art. 65 Abs. 1 StGB). Bleibt diese Behandlung erfolglos, so kann die Verwahrung angeordnet werden (Art. 62c Abs. 4 StGB). Die nachträgliche Verwahrung ist aber auch unter den Voraussetzungen einer Revision möglich (Art. 65 Abs. 2 StGB, vgl. dazu unten, Ziff. 3.7).
- Gegenüber allen Straftätern, die eine schwere Straftat begangen haben, sind die **Entlassungsbedingungen verschärft** worden (unabhängig davon, ob sie sich in einer therapeutischen Massnahme, in der Verwahrung oder im Strafvollzug befinden; Art. 62 ff., Art. 64a und 64b sowie Art. 86 und 87 StGB).
- Die Gemeingefährlichkeit von Straftätern, die schwere Straftaten begangen haben, kann bzw. muss durch eine kantonale **Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie begutachtet** werden (Art. 75a StGB).
- Psychiatrische Gutachten von gefährlichen Straftätern müssen von einem **unabhängigen Gutachter** erstellt werden (Art. 56 Abs. 4, Art. 62d Abs. 2 und 64b Abs. 2 StGB).
- Gefährliche, psychisch gestörte Straftäter, die therapierbar sind, sollen **in einer gesicherten Einrichtung behandelt** werden können (Art. 59 Abs. 3 StGB).
- Gegenüber Straftätern, die einmal als gefährlich eingestuft worden sind, die jedoch wegen guter Prognose bedingt entlassen wurden, darf die **Probezeit so oft verlängert werden, als dies notwendig ist** (Art. 62 Abs. 6, 64a Abs. 2 und 87 Abs. 3 StGB).

3.4 Die ordentliche Verwahrung

3.4.1 Einleitung

Die ordentliche Verwahrung, deren Voraussetzungen in Artikel 64 Absatz 1 StGB geregelt werden, erfasst nur Täter, die schwere Taten begangen haben und nicht therapierbar sind; sie wird zudem erst nach einer bestehenden Freiheitsstrafe vollzogen. Damit dient sie in erster Linie der Sicherung von gefährlichen Straftätern.

3.4.2 Voraussetzungen für die Anordnung

Die ordentliche Verwahrung kann gegenüber einem Straftäter verhängt werden, der kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er hat eine schwere Straftat begangen (Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens, oder eine andere Tat, die mit 5 Jahren oder mehr Freiheitsstrafe bedroht ist), durch die er jemanden physisch, psychisch oder sexuell schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte;
- Es besteht die Gefahr, dass er mit gleichartigen Straftaten rückfällig wird (aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale, der Tatumstände, der gesamten Lebensumstände oder aufgrund einer psychischen Störung, die mit der Tat in Zusammenhang steht);
- Die Behandlung einer vorliegenden psychischen Störung verspricht keinen Erfolg.

Eine Lücke des alten Rechts bestand darin, dass aufgrund einer einzigen Straftat nur Täter verwahrt werden konnten, die psychisch krank waren; Täter ohne psychische Störung konnten nur verwahrt werden, wenn sie Wiederholungstäter waren. Diese Lücke wurde mit der neuen Form der Verwahrung geschlossen: Die neue Verwahrung kann sowohl gegenüber psychisch gestörten Ersttätern als auch gegenüber Ersttätern ohne psychische Störung angeordnet werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB). Diese Neuerung wurde wiederholt mit dem Argument kritisiert, bei psychisch gesunden Tätern liesse sich naturgemäß keine verlässliche Zukunftsprognose erstellen.

Die Ausweitung der Verwahrung auf Straftäter ohne psychische Störung beruht auf der Erkenntnis, dass nicht jeder gefährliche Straftäter auch psychisch krank ist. Die Frage des psychischen Zustandes ist zudem nur eines der Elemente, die im Rahmen einer Gefährlichkeitsanalyse berücksichtigt werden.⁹

Auch wenn Täter ohne psychische Störung verwahrt werden können, heißt dies aber nicht, dass psychisch völlig gesunde Straftäter verwahrt werden (wobei «gesund» eine Frage der Definition ist). Es geht vielmehr um Personen, die z.B. sieben oder acht von zehn Symptomen aufweisen, die für die Diagnose einer psychischen Störung gemäss den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation notwendig sind.¹⁰ Diese Symptome können Persönlichkeitsmerkmale darstellen, die auf eine Rückfallgefahr schliessen lassen. Da diese Personen im Sinne der Psychiatrie als gesund gelten, durften sie als Ersttäter nach altem Recht nicht verwahrt (und auch nicht behandelt) werden.¹¹ Diese Lücke ist nun geschlossen.

Für die Verwahrung eines Täters mit einer psychischen Störung wird vorausgesetzt, dass eine Massnahme nach Artikel 59 StGB keinen Erfolg verspricht. Gemäss Rechtsprechung

⁹ HEER, 2013, N. 32 ff. und Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998 zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, BBl 1999 1979, Ziff. 213.451

¹⁰ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10, Kapitel V)

¹¹ Konkret können dies Personen sein, die aggressive Sexualdelikte begangen haben (Vergewaltigungen mit nachfolgender Tötung) und die im Sinne der Psychiatrie nicht als psychisch gestört gelten und gegen die daher nach altem Recht aufgrund einer ersten Tat keine Massnahme verhängt werden durfte

des Bundesgerichts ist damit eine Verwahrung von psychisch gestörten Tätern, bei denen *längerfristig* Heilungschancen bestehen, von denen aber kurz- und mittelfristig (im Vollzug oder ausserhalb der Anstalt) eine erhebliche Gefahr ausgeht, nicht mehr möglich.¹² Die Bedingung der Nichtbehandelbarkeit ist in der Regel erst dann als erfüllt zu betrachten, wenn bereits ein seriöser Behandlungsversuch unternommen worden, aber gescheitert ist.¹³

Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung der Verwahrung auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen (Art. 56 Abs. 4 StGB). Damit soll verhindert werden, dass nur gestützt auf den Bericht eines behandelnden Arztes entschieden wird, bei dem eine gewisse Nähe zum Täter besteht und eine Voreingenommenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Zentral für den Entscheid ist die Gefährlichkeitsprognose, die sich aus der Analyse verschiedener Risikofaktoren zusammensetzt.¹⁴

Das Gericht beachtet zudem die Vorgaben nach den Artikeln 56 - 57 StGB, die eine Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips darstellen.

3.4.3 Vollzug

Das StGB enthält die wichtigsten Eckpunkte für den Vollzug der Verwahrung. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Kantone, da sie für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig sind.

Ein Täter, gegen den zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe auch die Verwahrung verhängt wird, soll zuerst die *Freiheitsstrafe* verbüßen (Art. 64 Abs. 2). Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zu den altrechtlichen Verwahrungen, die entweder an Stelle (Art. 42 aStGB) oder unter Aufschub einer Freiheitsstrafe (Art. 43 aStGB) vollzogen worden sind. Damit wird die Verwahrung zu einer reinen Sicherheitsmassnahme, die über die schuldangemessene Strafe hinausgeht.¹⁵ Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass ein Täter aus der Freiheitsstrafe bedingt entlassen wird, bevor er die Verwahrung antritt. Allerdings wird der Entscheid in einem solchen Fall nicht wie üblich von den Vollzugsbehörden getroffen. Vielmehr muss das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, über die bedinge Entlassung aus der vorangehenden Freiheitsstrafe entscheiden. Zudem gelten für die bedingte Entlassung nicht die normalen Bedingungen für die Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, sondern die Bedingungen für die Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64 Abs. 3 StGB).

Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen (Art. 64 Abs. 4 StGB). Will die Vollzugsbehörde die Verwahrung bei einem bestimmten Täter in einer offenen Anstalt vollziehen, hat sie die Stellungnahme einer kantonalen Fachkommission einzuholen (Art. 90 Abs. 4^{bis} i.V.m. 75a Abs. 1 StGB).

Die verwahrten Personen müssen die notwendige psychiatrische Pflege und Betreuung erhalten. Der Umstand, dass bestimmte Personen mit einer psychischen Störung verwahrt werden, weil die Behandlung nach Artikel 59 StGB keinen Erfolg verspricht, heisst nicht, dass die psychische Störung in der Verwahrung nicht mehr von Bedeutung ist. Die Pflege und Betreuung wird zwar voraussichtlich keine Verbesserung der Legalprognose herbeiführen, sie ist indessen auf Grund der vorliegenden Krankheit oder Störung so lange als notwendig zu erbringen (Art. 64 Abs. 4 StGB).

Für den – üblicherweise auf lange Zeit angelegten – Vollzug von Massnahmen ist ein Vollzugsplan auszuarbeiten (Art. 90 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 StGB). Dieser Plan ist ein unerlässliches Mittel zur nachträglichen Überprüfung der Verhältnismässigkeit von Vollzugsentscheiden, aber auch zur Aufgabenkoordination der verschiedenen, am Vollzug

¹² BGE 134 IV 121, E. 3.4.2. Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2013, E. 3.2.4 vom 22. November 2013

¹³ Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2011, E. 3.7.5 vom 30. Januar 2012

¹⁴ HEER / HABERMEYER, 2013, N. 65 ff. und Entscheid des Bundesgerichts 6B_313/2010 vom 1. Oktober 2010

¹⁵ Es ist zudem nicht mehr – wie unter altem Recht – möglich, dass jemand aus der Verwahrung entlassen wird, bevor diese die Dauer der schuldangemessenen Strafe erreicht hat

beteiligten Mitarbeiter. Der Plan ist in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen zusammen mit dem Eingewiesenen (oder dessen gesetzlichem Vertreter) zu erstellen und danach laufend zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Plan hat sich über Pflege, Eingliederungsmassnahmen, Unterbringung, Beschäftigung, Arbeit oder Sicherheitsvorkehren zu äussern.

Die für den Strafgefangenen geltende Verpflichtung zur Arbeit wird für verwahrte Täter relativiert (Art. 90 Abs. 3 StGB).

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit können namentlich die Beziehungen zur Ausserwelt (Kontakte mit Personen ausserhalb der Anstalt oder Einrichtung sowie Urlaube) eingeschränkt werden (Art. 90 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 und 6 StGB).

Die Verwahrung ist zwar in erster Linie eine Sicherungsmassnahme. Sie wird deshalb aufrechterhalten, solange davon auszugehen ist, dass der Täter in Freiheit erneut schwere Straftaten begehen wird. Aber auch die Verwahrung ist auf eine mögliche Wiedereingliederung des Täters ausgerichtet. Das StGB sieht daher – wie für die übrigen freiheitsentziehenden Sanktionen – stufenweise Vollzugsöffnungen wie das Arbeitsexternat sowie das Wohn- und Arbeitsexternat vor (Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB), die den Verurteilten auf eine bedingte Entlassung vorbereiten. Voraussetzung dafür ist, dass keine Gefahr besteht, dass der Verurteilte flieht oder eine neue Straftat begeht. Bevor die Vollzugsbehörde Vollzugöffnungen bewilligt, muss sie die Gefährlichkeit des Verurteilten durch die kantonale Fachkommission (Art. 75a StGB) beurteilen lassen.¹⁶

3.4.4 Periodische Überprüfung

Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, ob der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und mindestens alle zwei Jahre, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind (Art. 64b Abs. 1 StGB).

Die zuständige Behörde stützt sich bei ihrem Entscheid auf einen Bericht der Anstaltsleitung, auf ein unabhängiges Gutachten, auf die Anhörung einer kantonalen Fachkommission. (Art. 64b Abs. 2 StGB). Dem psychiatrischen Gutachten und dem Bericht der Kommission kommt grosses Gewicht zu. Die zuständige Behörde darf nicht ohne triftige Gründe davon abweichen.¹⁷

3.4.5 Entlassung

Die Verwahrung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Sie wird so lange fortgeführt, als ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann daher gegebenenfalls auch lebenslänglich dauern.

Der Täter kann bereits aus der Freiheitsstrafe, die der Verwahrung vorausgeht, bedingt entlassen werden (Art. 64 Abs. 3 StGB). Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder fünfzehn Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüßt hat. Auf den Vollzug der Verwahrung wird verzichtet. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Es gelten dieselben Entlassungsvoraussetzungen wie für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung.

Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt (Art. 64a Abs. 1 StGB). Erforderlich ist somit eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte sich in Freiheit bewährt. Im Vergleich zur bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder der Freiheitsstrafe ist die Regelung bei der Verwah-

¹⁶ Vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2013, E. 2.4 und 2.3 vom 16. Dezember 2013

¹⁷ Entscheid des Bundesgerichts 6B_232/2011 vom 17. November 2011

rung deutlich strenger: Zweifel sollen zulasten des Betroffenen gehen und es ist der negative Beweis der Ungefährlichkeit zu erbringen.¹⁸

Die verwahrte Person wird immer zuerst bedingt entlassen (unter Ansetzung einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren). Die Probezeit kann vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um weitere zwei bis fünf Jahre verlängert werden. Auf die Weise können der bedingt entlassenen Person Weisungen¹⁹ erteilt und eine Bewährungshilfe zur Seite gestellt werden (Art. 64a Abs. 2 StGB). Eine Verlängerung der Probezeit kann angeordnet werden, namentlich wenn der Entlassene die Weisungen missachtet oder sich der Bewährungshilfe entzieht (Art. 95 Abs. 3 und 4 StGB).

Die Rückversetzung in die Verwahrung ist – im Gegensatz zu den übrigen freiheitsentziehenden Sanktionen – ohne weitere Delikte des bedingt Entlassenen zulässig. Es genügt, wenn auf Grund des Verhaltens während der Probezeit ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere schwere Straftaten im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a begehen könnte. Als Beispiel ist an einen Sexualdelinquenten zu denken, der (wiederum) dabei angetroffen wird, wie er an einem Kinderspielplatz lauert oder Kinder überreden will, ihn zu begleiten. Der Schutz potenzieller Opfer verbietet es hier abzuwarten, bis der Täter erneut ein Delikt begangen hat. Eine Rückversetzung ist auch möglich, wenn sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet und deswegen ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue schwere Straftaten begeht.

Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig zu entlassen (Art. 64a Abs. 5 StGB).

3.4.6 Übergang vom alten zum neuen Recht

Nach dem Inkrafttreten des neuen Sanktionensystems wurden alle Verwahrungen überprüft, die bis Ende 2006 gestützt auf die Artikel 42 und 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB angeordnet worden waren. Sie wurden entweder in eine therapeutische Massnahme umgewandelt oder als Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt (Ziff. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002).

Die Überprüfung der Verwahrung von Tätern mit einer psychischen Störung (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB) führte in vielen Fällen zur Umwandlung in eine therapeutische Massnahme, insbesondere in eine Behandlung von psychischen Störungen nach Artikel 59 StGB. Dies ist namentlich darauf zurückzuführen, dass nach altem Recht gefährliche Täter mit einer psychischen Störung verwahrt werden konnten, unabhängig davon, ob sie therapierbar waren oder nicht. Nach neuem Recht darf hingegen ein Täter mit einer psychischen Störung nur verwahrt werden, wenn eine Therapie keinen Erfolg verspricht (vgl. dazu unten, Ziff. 3.5.2). Bei therapierbaren Tätern ist grundsätzlich eine therapeutische Massnahme anzutreten, die – falls aus Sicherheitsgründen erforderlich –, in einer geschlossenen Einrichtung durchgeführt werden kann (Art. 59 Abs. 3 StGB).

Die Behandlung einer psychischen Störung darf in der Regel fünf Jahre dauern. Sie kann solange um weitere fünf Jahre verlängert werden, als die Behandlung erfolgversprechend ist (Art. 59 Abs. 4 StGB). Verspricht die Behandlung keinen Erfolg, so wird sie eingestellt. Ein Täter, der am Ende der Behandlung noch gefährlich ist,²⁰ kann vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörden verwahrt werden (Art. 62c Abs. 4 StGB).

¹⁸ Urteil des Bundesgerichts 6B_424/2011, E. 4 vom 12. September 2011

¹⁹ Die Weisungen, die dem Entlassenen für die Dauer der Probezeit erteilt werden können, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt oder die ärztliche oder psychologische Betreuung (Art. 94 StGB)

²⁰ Weitere Voraussetzungen sind, dass die Behandlung aufgrund einer Tat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet worden ist und die ernsthafte Gefahr besteht, dass er weitere Taten dieser Art begeht

Inzwischen sind seit der Überprüfung der altrechtlichen Verwahrungen und der Umwandlung in eine therapeutische Massnahme in vielen Fällen fünf Jahre vergangen. Es wird interessant sein festzustellen, in wie vielen Fällen das Gericht wiederum die Verwahrung anordnen wird.

Falls dem Täter eine günstige Zukunftsprognose ausgestellt werden kann, wird die bedingte Entlassung aus der therapeutischen Massnahme geprüft. Soll ein Täter, der schwere Taten begangen hat, aus einer therapeutischen Massnahme bedingt entlassen werden, so gelten fast ebenso strenge Auflagen wie für die Entlassung aus der Verwahrung. So muss die zuständige Behörde ihren Entscheid insbesondere auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und die Anhörung einer kantonalen Fachkommission stützen.

3.5 Die lebenslängliche Verwahrung

3.5.1 Einleitung

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die «Verwahrungsinitiative» und damit den neuen Artikel 123a der Bundesverfassung (BV)²¹ gutgeheissen. Danach sind Sexual- und Gewaltstraftäter, die als extrem gefährlich und nicht therapierbar eingestuft werden, lebenslänglich zu verwahren und es ist ihnen kein Hafturlaub zu gewähren. Ihre Entlassung darf nur geprüft werden, wenn auf Grund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine künftige Ungefährlichkeit in Aussicht stehen. Gutachten zur Beurteilung solcher Täter müssen immer von zwei voneinander unabhängigen Experten erstellt werden. Für Rückfälle von Personen, die aus der lebenslänglichen Verwahrung entlassen worden sind, soll das Gemeinwesen haften, welches für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung zuständig gewesen ist.

Der neue Verfassungsartikel wurde im StGB mit zahlreichen Bestimmungen konkretisiert;²² diese sind am 1. August 2008 in Kraft getreten. Der Begriff «lebenslänglich» ist insofern irreführend, als auch die ordentliche Verwahrung (vgl. oben, Ziff. 3.4) lebenslang dauern kann. Die lebenslängliche Verwahrung unterscheidet sich von der ordentlichen Verwahrung in erster Linie dadurch, dass sie nur unter sehr engen Voraussetzungen überprüft und aufgehoben werden darf.

3.5.2 Voraussetzungen für die Anordnung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung sind im Vergleich zur ordentlichen Verwahrung deutlich strenger. Die lebenslängliche Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB soll angeordnet werden, wenn der Täter (kumulativ)

- eine bestimmte schwere Gewalt- oder Sexualstraftat begangen hat (einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen);
- mit dieser Tat die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers besonders schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte;
- eine sehr hohe Rückfallgefahr aufweist;
- als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft wird, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung in Betracht, so muss sich das Gericht bei seinem Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen stützen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben (Art. 56 Abs. 4^{bis} StGB).

²¹ SR 101

²² Schweizerisches Strafgesetzbuch (Lebenslängliche Verwahrung gefährlicher Täter), Änderung vom 21. Dezember 2007, AS 2008 2961

Bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung gab die Voraussetzung der fehlenden Therapierbarkeit Anlass zu kontroversen Diskussionen.²³ In der Botschaft des Bundesrates wird dazu folgendes ausgeführt: «Die Formulierung «dauerhaft nicht therapiertbar» soll verdeutlichen, dass potentiell veränderbare Kriterien (wie etwa die fehlende Motivation des Täters, ein fehlendes rationales Tatgeständnis, medikamentös beeinflussbare Symptome oder die mangelnde Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung zu seiner Behandlung) keine Rolle spielen und nur strukturelle, eng und dauerhaft mit der Persönlichkeit des Täters verbundene Kriterien massgebend sind. Die Wendung «langfristig keinen Erfolg verspricht» soll die Nachhaltigkeit der Untherapierbarkeit unterstreichen. Man könnte auch von chronischer Untherapierbarkeit sprechen. Dabei stellt die langfristige Unbehandelbarkeit letztlich eine Wahrscheinlichkeitsrelation dar, bei der einem ausserordentlich hohen Risiko für die erneute Begehung schwerster Straftaten eine ausserordentlich geringe Wahrscheinlichkeit für risikomindernde Veränderungen gegenüber steht. Es soll damit ein Personenkreis erfasst werden, der dauerhaft höchste, nicht ausreichend verringerbare Risiken für die öffentliche Sicherheit repräsentiert.»

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist unter dem Begriff «dauerhaft nicht therapiertbar» ein mit der Persönlichkeit des Täters verbundener, nicht veränderbarer Zustand im Sinne einer definitiven Therapieresistenz auf Lebenszeiten gemeint.²⁴

3.5.3 Vollzug

Artikel 64 Absatz 2 StGB, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgeht, gilt auch bei der lebenslänglichen Verwahrung.

Wie die ordentliche Verwahrung wird auch die lebenslängliche Verwahrung in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 StGB vollzogen (Art. 64 Abs. 4 StGB). Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist. Zu Beginn des Massnahmenvollzugs wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein individueller Vollzugsplan erstellt.

Im Unterschied zur ordentlichen Verwahrung schliesst Artikel 123a Absatz 1 BV jeglichen Hafturlaub für lebenslänglich verwahrte Personen aus. Dieses Verbot wird in Artikel 90 Absatz 4^{ter} StGB auf alle anderen Arten von Vollzugsöffnungen ausgedehnt. Dieses Verbot gilt nicht erst während des Vollzuges der lebenslänglichen Verwahrung, sondern schon während des ihr vorausgehenden Strafvollzugs (Art. 84 Abs. 6^{bis} StGB). Das heisst, dass es hier keinen stufenweisen Vollzug (mit Arbeitsexternat oder Wohn- und Arbeitsexternat) gibt, solange sich der Täter in der lebenslänglichen Verwahrung befindet. Stufenweise Öffnungen sind erst nach der probeweisen Behandlung und der Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme möglich (vgl. dazu unten, Ziff. 3.5.5).

3.5.4 Überprüfung

Ein zentrales Element der lebenslangen Verwahrung ist deren Überprüfung. Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter (Art. 64c Abs. 1 StGB). Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Wahl sowie die Organisation und Arbeitsweise der Eidgenössischen Fachkommission hat der

²³ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13.12.2002 (Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter) vom 23. November 2005, BBI **2006** 919

²⁴ BGE **140** IV 1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_13/2014 vom 3. Juni 2014

Bundesrat in einer Verordnung geregelt.²⁵ Diese Prüfung kann schon während des vorangehenden Strafvollzuges vorgenommen werden (64c Abs. 6 StGB).

3.5.5 Aufhebung

Kommt die Vollzugsbehörde gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zum Schluss, dass der Täter therapiertbar ist (vgl. oben Ziff. 3.5.4), so bietet sie dem Täter eine probeweise Behandlung an, die in einer geschlossenen Einrichtung durchgeführt wird (Art. 64c Abs. 3 StGB). In diesem Stadium gelten immer noch die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung (d.h. insbesondere, dass keine Vollzugsöffnungen möglich sind).

Zeigt die probeweise Behandlung, dass von der Weiterbehandlung des Täters die Beseitigung seiner Gefährlichkeit erwartet werden kann, so wird die lebenslängliche Verwahrung aufgehoben und an ihrer Stelle eine therapeutische Massnahme nach Artikel 59 - 61 StGB in einer geschlossenen Einrichtung angeordnet (Art. 64c Abs. 3 StGB). Zuständig für die Aufhebung ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in einer anderen Weise betreut haben (Art. 64c Abs. 5 StGB).

Ist die Behandlung des Täters erfolgreich, können Vollzugsöffnungen gewährt und schliesslich die bedingte Entlassung verfügt werden (gestützt auf Art. 62 ff. StGB). Die Behörde kann sich bei ihren Entscheiden über Vollzugsöffnungen, die der bedingten Entlassung vorangehen, wenn nötig auf den Bericht einer kantonalen Fachkommission stützen. Den Entscheid über die bedingte Entlassung aus der therapeutischen Massnahme muss sie gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer kantonalen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern fällen (Art. 62d Abs. 2 StGB).

Der Täter wird vorerst immer nur bedingt, d.h. unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren, entlassen. Für die Dauer der Probezeit können ihm Weisungen erteilt und Bewährungshilfe angeordnet werden. Die Probezeit kann verlängert werden, so lange dies nötig ist. Der Täter ist endgültig zu entlassen, wenn er sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

Das Gericht kann den Täter auch ohne vorherige Behandlung bedingt entlassen, wenn dieser wegen andauernder Invalidität, hohen Alters, oder schwerer Krankheit keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt (Art. 64c Abs. 4 StGB). Auch für diesen Entscheid ist das Gericht zuständig, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf mindestens zwei unabhängige Gutachten (Art. 64c Abs. 5 StGB). Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der normalen Verwahrung nach Artikel 64a StGB.

Die Prüfung, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, darf zwar schon während des vorangehenden Strafvollzuges vorgenommen werden, ebenso die allfällige versuchsweise Behandlung. Die Aufhebung der lebenslangen Verwahrung und deren Ablösung durch die stationäre therapeutische Behandlung bzw. die bedingte Entlassung dürfen hingegen frühestens auf den Zeitpunkt hin angeordnet werden, an dem der Verurteilte zwei Drittel der Strafe oder Fünfzehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat (Art. 64c Abs. 6 StGB).

3.6 Die stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen

Die stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen nach Artikel 59 StGB ist im Ausgangspunkt eine rein therapeutische Massnahme. Sie ist nicht speziell auf

²⁵

Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter; SR 311.039.2

gefährliche Täter ausgerichtet.²⁶ Sie kann gegenüber Tätern angeordnet werden, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das mit einer bei ihnen vorliegenden psychischen Störung in Zusammenhang steht. Zudem muss erwartet werden können, dass durch die Behandlung die Gefahr weiterer Taten abnimmt, die mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehen.

Diese Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB). Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer geschlossenen Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 3 StGB). Der Vollzugsort ist nicht vom urteilenden Gericht, sondern von den Vollzugsbehörden festzulegen²⁷, wenn nötig gestützt auf die Beurteilung durch eine kantonale Fachkommission (Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB).

Die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Anstalt nach Artikel 59 Absatz 3 StGB kann unabhängig davon angeordnet werden, ob der Täter eine schwere Tat begangen hat, welche die Voraussetzungen für die Verwahrung erfüllt. Sie kann insbesondere auch bei Tätern angeordnet werden, die nur ein Vergehen begangen haben, solange bei ihnen Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht.

Auf der anderen Seite können Täter, die eine sehr schwere Tat begangen haben, in einer offenen psychiatrischen Anstalt oder Massnahmenvollzugseinrichtung behandelt werden, solange sie in diesen Einrichtungen und Anstalten nicht flucht- oder wiederholungsgefährdet sind.

Bei der Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung oder Anstalt nach Artikel 59 Absatz 3 StGB wird oft von der «kleinen Verwahrung» gesprochen. Der Ausdruck lässt sich zwar mit der Entstehungsgeschichte der Norm und den wenigen Gemeinsamkeiten mit der Verwahrung erklären.²⁸ So beziehen sich beide auf Täter, die aus Sicherheitsgründen in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen werden. Es bestehen jedoch grosse Unterschiede bei den Voraussetzungen²⁹ und im Vollzug. Zudem ist der Ausdruck insoweit irreführend, als es sich dabei nicht um eine eigenständige Sanktion, sondern um eine Vollzugsform handelt.³⁰

3.7 Die nachträgliche Änderung der Sanktion

Das bis Ende 2006 geltende Sanktionensystem erlaubte es nur in wenigen Fällen, eine einmal verhängte Sanktion nachträglich zu ändern. Das neue Sanktionensystem bildet demgegenüber ein eigentliches System von kommunizierenden Röhren. Es ist ein System, das es insbesondere erlaubt, auf die Entwicklung des Täters und die sich verändernden Bedürfnisse im Verlauf des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme zu reagieren. Im Vordergrund stehen die folgenden Änderungsmöglichkeiten:

- Bei einem Täter, der sich im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder der Verwahrung befindet, kann nachträglich eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden (Art. 65 Abs. 1 StGB).³¹
- Das Gericht kann zudem eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während ihres Vollzugs aufheben und an ihrer Stelle eine andere therapeutische Massnahme anordnen (Art. 62c Abs. 6 StGB). Eine analoge Änderungsmöglichkeit besteht darin, dass

²⁶ Gefährlich in dem Sinne, dass sie schwere Straftaten begangen haben und die Gefahr besteht, dass sie weitere schwere Straftaten begehen

²⁷ BGE vom 21. Dezember 2009 6B_629/2009

²⁸ WEDER, 2009, Halbb. 1, H. 5, S. 577

²⁹ So umfasst z.B. Art. 64 einen Straftatenkatalog, während Art. 59 aufgrund aller Verbrechen oder Vergehen angeordnet werden kann

³⁰ WEDER, 2009, Halbb. 1, H. 5, S. 587

³¹ Zum Verfahren und zu den Voraussetzungen vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_597/2012 vom 28. Mai 2013

- bei Aufhebung der Massnahme eine andere Massnahme – an Stelle einer Reststrafe – angeordnet werden kann (Art. 62c Abs. 3 StGB).
- Ist bei Aufhebung einer Massnahme, die aufgrund einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen (Art. 62c Abs. 4 StGB).
 - Das Gericht kann schliesslich unter den Voraussetzungen der Revision nachträglich eine Verwahrung anordnen (Art. 65 Abs. 2 StGB). Diese Revision zum Nachteil des Verurteilten ist an vier Voraussetzungen geknüpft: Sie muss sich auf Tatsachen oder Beweismittel abstützen (1). Diese müssen neu – d.h. der Richter darf davon keine Kenntnis gehabt haben – (2) und erheblich (3) sein. Schliesslich (4) wird verlangt, dass die Gründe für die nachträgliche Verwahrung bereits im Zeitpunkt der Verurteilung bestanden haben.³² Artikel 65 Absatz 2 StGB sieht keine Frist für die Anordnung einer nachträglichen Verwahrung vor. Das Bundesgericht hat die Frage offengelassen, ob ein solches Verfahren während des Strafvollzugs eingeleitet werden muss oder ob dies auch geschehen kann, nachdem der Verurteilte die Strafe verbüßt hat.³³ Ist das Strafurteil unter dem alten Recht ergangen, müssen für die Anordnung der nachträglichen Verwahrung nicht nur die Voraussetzungen von Artikel 64 StGB im Zeitpunkt des Gesuchs erfüllt sein, sondern die Massnahme muss auch in Anwendung von Artikel 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB zulässig gewesen sein.³⁴

4 Hinweise zum Vorgehen bei der Beschaffung der statistischen Daten

Für die Beantwortung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wurde einerseits auf das Datenmaterial des Bundesamtes für Statistik (BFS) zurückgegriffen. Das BFS bezieht sich bei den Verurteilungen ausschliesslich auf die im Schweizerischen Strafregister (SSR) verzeichneten Einträge. Es ist zu beachten, dass die zuständigen Stellen, die die rechtskräftigen Urteile dem SSR melden (bzw. selber eintragen), diese Eintragungen nicht in jedem Fall unmittelbar nach dem Erwachsenen in Rechtskraft vornehmen. Zudem tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist, mit dem die Sanktion angeordnet wurde (Art. 437 Abs. 2 StPO). Dies kann dazu führen, dass sich die Daten in den Statistikreihen im Verlauf der Jahre noch vereinzelt ändern können. In diesem Bericht werden die aggregierten Daten des BFS per 1. Dezember 2014 verwendet.

Nachweise zum Unterbringungsort der Verwahrten (wie etwa der nach Artikel 59 StGB Verurteilten) stützen sich auf den Bericht der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» der KKJPD. Die Erhebungen erfolgten per Stichtag 1. September 2014. Aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Messpunktes gegenüber demjenigen der Datenbank des BFS lassen sich leichte Unterschiede erklären.

Zur Beantwortung der Fragen nach den Entlassungen und den Vollzugsöffnungen ist bei den Kantonen eine schriftliche Befragung durchgeführt worden. Alle Kantone haben die Erhebungsbogen ausgefüllt und per 15. Januar 2015 eingereicht. Die detaillierten Antworten finden sich im Anhang.

5 Verwahrungen: Urteile, Insassenbestand, Vollzugslockerungen

Mit dem Postulat wird das Aufzeigen der Entwicklung der Verwahrungspraxis seit 2007 verlangt, also seit Inkrafttreten des AT StGB am 1. Januar 2007. In diesem Kapitel wird zunächst der Stand der Verwahrungen per Ende 2006 aufgezeigt. Anschliessend wird nachgewiesen, welche Veränderungen sich aus den Überprüfungen der altrechtlichen Verwahrungen nach Artikel 42 und 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB ergeben haben. Für diejenigen Personen, die nach der Überprüfung in den Jahren 2007 bis 2013 entlassen wurden, wird die Rückfälligkeit ausgewiesen. Zum Stand der Verwahrungen Ende Dezember 2013 werden Angaben zur Anzahl, zum Unterbringungsort, zur Demographie sowie zur Dauer der Inhaftie-

³² BGE 137 IV 59, E. 5

³³ BGE 137 IV 59, E. 3. Urteil des Bundesgerichts 6B_404/2011 vom 2. März 2012

³⁴ BGE 137 IV 59, E. 6

rungen vorgelegt. Ebenso werden die in den Jahren 2007 bis 2013 gewährten Vollzugsöffnungen sowie die damit verbundenen Zwischenfälle ausgewiesen.

5.1 Übergang vom alten zum neuen Recht

Nach altem Recht konnten gefährliche Täter mit einer psychischen Störung verwahrt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie therapierbar waren oder nicht. Nach Inkrafttreten des neuen Rechts mussten diese Verwahrungen überprüft werden. Die Überprüfungen beanspruchten aufgrund der Anzahl und der Komplexität der Fälle mehr Zeit als in den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafrecht vorgesehen war. Da vereinzelt auch der Rechtsweg beschritten wurde, konnten die rechtskräftigen Entscheide der letzten Überprüfungen erst im Jahre 2013 ins Strafregister eingetragen werden.

Am 31. Dezember 2006 befanden sich insgesamt 229 altrechtlich Verwahrte im Vollzug.

5.1.1 Verwahrte nach Artikel 42 aStGB

Am 31. Dezember 2006 befanden sich insgesamt 21 Personen mit einem Urteil nach Artikel 42 aStGB im Vollzug. Die Überprüfung dieser Gruppe hat zu folgenden Entscheiden geführt: Sechs Personen verblieben weiterhin in der Verwahrung. Davon wurde bei je drei Personen ein bzw. kein neuer Strafregistereintrag vorgenommen. Bei zwei Verurteilten wurde die Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB, bei einer Person in eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB umgewandelt.

5.1.2 Verwahrte nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB

Bei den nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB Verurteilten befanden sich Ende 2006 insgesamt 208 Verwahrte im Vollzug. Von diesen verblieben nach der Überprüfung 111 weiterhin in der Verwahrung. Bei diesen Verwahrten wurde bei 55 Personen ein neuer Strafregistereintrag vorgenommen, bei 56 Personen wurde davon abgesehen. Bei 78 Personen wurde eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet. Bei weiteren vier Personen wurde eine Umwandlung in eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB angeordnet.

5.1.3 Weitere Massnahmenänderungen

Bei zwei Personen, die zu einer ambulanten Massnahme nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 1 / bzw. Artikel 44 Ziffer 1 Absatz 1 aStGB verurteilt waren, wurde aufgrund der Überprüfung eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB angeordnet. Zudem wurde bei einer altrechtlich verwahrten Person, bei welcher nach der ersten Überprüfung eine Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet wurde, bei der nachträglichen Überprüfung im Jahre 2013 die Rückversetzung in die Verwahrung angeordnet. Die Überprüfung der Massnahmen ist seit Inkrafttreten des revidierten StGB als laufender Prozess zu verstehen. Die Verweildauer in der therapeutischen Massnahme ist bis anhin in den allermeisten Fällen noch relativ kurz. Es wird sich allerdings erst in einigen Jahren weisen, wie hoch der Anteil derjenigen ist, bei denen aufgrund der regelmässigen Überprüfung wieder eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB angeordnet wird.

Tabelle 1: Nachträgliche Änderung der Massnahme, 2007-2013³⁵

	Nachträgliche Änderung in:		
	Art. 63 StGB	Art. 59 StGB	Art. 64 StGB
Angeordnete Massnahme: ambulant Art. 43/44 aStGB	-	-	2
stationär Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB	-	-	2
Verwahrung Art. 42/43 Ziff 1 Abs. 2 aStGB	5	80	117
ambulant Art. 63 StGB	-	1	-
stationär Art. 59 StGB*	7	-	3*

* inkl. eine Rückversetzung

5.1.4 Entlassung von Verwahrten nach den Überprüfungen 2007 bis 2013 und Rückfälligkeit

Von den nach Artikel 42 aStGB Verwahrten wurde bei einer Person nach der Überprüfung die Massnahme aufgehoben. Zehn Personen wurden bedingt entlassen und eine Person ist gestorben. Somit verbleiben per Ende 2013 von diesen 21 Verwahrten noch sechs Personen in der Verwahrung.

Von den elf in der Zwischenzeit entlassenen Personen kam es bei drei Personen zu einer Wiederverurteilung nach der Haftentlassung.³⁶ Bei allen drei Fällen handelte es sich um eine Straftat nach dem StGB und als Sanktion wurde jeweils eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Bei den nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB Verwahrten wurde eine Massnahme nach der Überprüfung aufgehoben, neun Personen wurden bedingt entlassen und fünf Personen sind in der Zwischenzeit verstorben. Somit verbleiben von diesen 208 Verwahrten 111 Personen per Ende 2013 in der Verwahrung.

Von den zehn in der Zwischenzeit entlassenen Personen kam es bei zwei Personen zu einer Wiederverurteilung nach der Haftentlassung.³⁷ Dabei handelte es sich im einen Fall um eine Straftat nach dem StGB, im anderen Fall um eine Straftat nach dem BetmG. Als Sanktion wurde im einen Fall eine Geld- und im anderen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Von den 21 entlassenen, altrechtlich Verwahrten verblieb eine Person insgesamt über 20 Jahre im Vollzug. Neun Personen weisen eine Vollzugsdauer zwischen zehn und zwanzig Jahren auf und bei weiteren elf Personen betrug die Vollzugsdauer weniger als zehn Jahre.

³⁵ Bundesamt für Statistik, Stand der Datenbank : 01.12.2014

³⁶ Siehe Tabelle 2 Verwahrte Art. 42 aStGB

³⁷ Siehe Tabelle 2 Verwahrte Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 a StGB

Tabelle 2: **Aus der Verwahrung Entlassene, 2007-2013³⁸**
 (Art. 42 aStGB und 43.1.2 aStGB)

	Art. 42 aStGB	Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB	Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB
Bed. Entlassung	10	9	19
Massnahme aufgehoben	1	1	2
Gestorben	1	5	6
Amb. Massnahme	1	4	5
Vollzugsdauer			
unter 10 Jahren			11
10 - 20 Jahre			9
über 20 Jahre			1
Median ³⁹ (in Tagen)	6 134	3 437	4 799
Wiederverurteilung	3	2	5
Sanktion			
Freiheitsstrafe	3	1	4
Geldstrafe	0	1	1
Straftat			
StGB	3	1	4
BetmG	0	1	1

5.2 Insassenbestand der Verwahrten per Ende 2013

Seit Inkrafttreten des neuen Rechts wurden bis Ende Dezember 2013 insgesamt 25 Personen nach Artikel 64 StGB rechtskräftig verurteilt. Darunter befindet sich eine Person mit einem Urteil nach Artikel 64 Abs. 1^{bis}, also einer lebenslänglichen Verwahrung. Am 31. Dezember 2013 befanden sich in der ganzen Schweiz insgesamt 144 Verwahrte im Vollzug.

5.2.1 Platzierung der Verwahrten

Der grösste Anteil der 144 Verwahrten, insgesamt 112 Personen, befand sich Ende 2013 in einem geschlossenen Vollzugssetting, d. h. in geschlossenen Strafanstalten oder Massnahmeneinrichtungen. Sechs Personen befanden sich im offenen Massnahmenvollzug und 19 Personen waren entweder in einer offenen Strafanstalt platziert oder befanden sich im Rahmen einer Progressionsstufe im Arbeitsexternat bzw. im Wohn- und Arbeitsexternat oder waren in einem Heim untergebracht.

³⁸

Bundesamt für Statistik, Stand der Datenbank: 01.12.2014

³⁹

Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median

Tabelle 3: **Platzierung der Verwahrten am 1.9.2014⁴⁰**

Platzierung der Verwahrten	137*
Offener Massnahmenvollzug	6
Geschl. Massnahmenvollzug	6
Geschl. Vollzugsanstalt	106
Offene Vollzugsanstalt / Arbeits- und Wohnexternat / Heim	19

*Im Bericht zum Kapazitätsmonitoring der KKJPD werden insgesamt 137 Verwahrte aufgeführt. Die Differenz zu den Daten des BFS besteht aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunktes der Erhebung.

5.2.2 Demographische Angaben der Verwahrten

Über 97 Prozent aller Verwahrten sind Männer und der Anteil der ausländischen Verwahrten beträgt rund ein Viertel. Im Gesamtbestand aller Inhaftierten in der Schweiz beträgt der Frauenanteil 4.7 Prozent und der Anteil an ausländischen Inhaftierten 73.0 Prozent (September 2014).⁴¹

Zur Altersstruktur: Es gibt keine rechtskräftig Verwahrte, die jünger als 24 Jahre alt sind. Die Personenzahl nimmt von 25 Jahren bis 54 Jahren kontinuierlich zu und flacht dann merklich ab. Die grösste Altersschicht ist mit 48 Personen die Altersgruppe der 45 bis 54-Jährigen. Ende Jahr 2013 waren noch 15 Verwahrte inhaftiert, die älter als 65 Jahre sind.

Tabelle 4: **Demographische Angaben der Verwahrten. Bestand am 31. 12. 2013⁴²**

Bestand	144
Männlich	140
Weiblich	4
Schweizer	107
Ausländer	37
-24	0
25-34	14
35-44	28
45-54	48
55-64	39
65+	15

5.2.3 Aufenthaltsdauer

Wie bereits oben ausgeführt, ist gegen 25 der am 31. Dezember 2013 insgesamt verwahrten 144 Personen ein Urteil nach Artikel 64 StGB ausgefällt worden. Es gibt einzelne Fälle, die sowohl ein altrechtliches wie ein neurechtliches Urteil beinhalten. In der Statistik wird jeweils das jüngste Urteil gezählt. Aus der Auflistung geht hervor, dass sich 97 Verwahrte über 10 Jahre im Vollzug befinden.

⁴⁰ Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug», Stand der Datenbank: 01.09.2014

⁴¹ Bundesamt für Statistik, Strafvollzugsstatistiken, Stand der Datenbank 25.11.2014

⁴² Bundesamt für Statistik, Stand der Datenbank : 01.12.2014

Tabelle 5: **Aufenthaltsdauer bis 31.12.2013⁴³**

Aufenthaltsdauer	aStGB	StGB*
unter 2 J	0	2
2 bis 5 J	1	8
5 bis 10 J	24	12
10 bis 20 J	65	3
über 20 J	29	0
Median ⁴⁴	5 471	2 084
Mittelwert ⁴⁵	5 846	2 244
Max	13 164	6 542

* eine Person kann sowohl altrechtlich wie auch neurechtlich verurteilt sein. In der Statistik wird das jüngste Urteil gezählt.

5.3 Vollzugsöffnungen bei Verwahrten

Als Vollzugsöffnungen gelten begleitete Ausgänge, Urlaube, die Einweisung in eine offene Vollzugsanstalt, das Arbeitsexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat und die bedingte Entlassung. Sie werden im Hinblick auf die Vorbereitung einer möglichen Resozialisierung gewährt. Die Vollstreckungsbehörde hat vor ihrem Entscheid in aller Regel eine Stellungnahme der kantonalen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern einzuholen.

5.3.1 Gewährte Vollzugsöffnungen

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Vollzugsöffnungen kommt bei verwahrten Personen am häufigsten die Gewährung von begleiteten Ausgängen zur Anwendung. Diese dauern in der Regel wenige Stunden und die Begleitung wird in aller Regel vom Vollzugspersonal wahrgenommen. Diese Vollzugsöffnung wird nur selten gewährt; die Anzahl schwankt zwischen 79 (2010) und 45 (2013). Vereinzelt wurden auch unbegleitete Ausgänge von wenigen Stunden gewährt. Dies war von 2007 bis 2013 insgesamt elfmal der Fall. Hafturlaube wurden in der gleichen Zeitspanne siebenmal gewährt. Vier Personen wurde das Arbeitsexternat und weiteren fünf Personen das Wohnexternat gewährt.

Tabelle 6: **Anzahl Vollzugsöffnungen in der Schweiz, 2007-2013⁴⁶** (Inhaftierte nach Art. 64 StGB)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Begleitete Ausgänge	56	71	78	79	76	54	45	459
Unbegleitete Ausgänge	1	1	2	3	1	2	1	11
Hafturlaube	1	1	1	1	1	1	1	7
Arbeitsexternat	1	1	1	1	0	0	0	4
Wohnexternat	1	1	0	0	2	1	0	5

Die bedingten Entlassungen, die anschliessend an die Überprüfung der altrechtlichen Verwahrungen gewährt wurden, sind unter 5.1.4 dargestellt. Aus der Erhebung bei den Kantonen geht hervor, dass keine Person während oder unmittelbar nach dem der Verwahrung nach Artikel 64 STGB vorausgehenden Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist.

Keine der seit 2007 zu einer Verwahrung nach Artikel 64 StGB verurteilten Personen ist bisher entlassen worden.

⁴³ Bundesamt für Statistik, Stand der Datenbank : 01.12.2014

⁴⁴ Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median

⁴⁵ Das arithmetischer Mittelwert genannt, wird errechnet, indem man die einzelnen Beobachtungswerte addiert und die Summe durch die Anzahl der Beobachtungswerte teilt

⁴⁶ Bundesamt für Justiz, Stand der Datenbank 27.01.2015

5.3.2 Zwischenfälle bei Vollzugsöffnungen

Im Zusammenhang mit diesen Vollzugslockerungen kam es vereinzelt zu Zwischenfällen. Im Jahr 2011 musste bei einem *begleiteten Ausgang* eine Entweichung nach erfolgter Täglichkeit gegenüber einer Vollzugsmitarbeiterin verzeichnet werden. Der Flüchtige beging in der Folge keine weiteren Delikte und konnte nach wenigen Tagen wieder verhaftet werden. Bei den *unbegleiteten Ausgängen* betrifft dies im Jahr 2007 einen Fall aus dem Kanton Schaffhausen: Der Verwahrte befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem Psychiatriezentrum und hatte unbegleitete Ausgänge. Während eines solchen Ausgangs verletzte er seine Freundin. Der Verwahrte wurde im Zeitraum der Tat als schuldunfähig i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB eingestuft und das Untersuchungsverfahren wegen Gefährdung des Lebens eingestellt. Diese Person ist weiterhin in der Verwahrung, seit 2010 in einer geschlossenen Strafanstalt.

Die beiden Vorfälle in den Jahren 2011 und 2012 während des Wohn- und Arbeitsexternates betreffen den gleichen Verwahrten. Die Delikte führten zu einer neuen Verurteilung. Ein rechtskräftiges Urteil steht zurzeit noch aus.

Von den Kantonen wurden keine weiteren Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen von Verwahrten festgestellt.

Es ist anzumerken, dass die Straftäter, welche die Aufsehen erregenden Straftaten der letzten Jahre während des Strafvollzugs begangen haben, mit einer Ausnahme keine Verwahrten waren.

Tabelle 7: **Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen in der Schweiz, 2007-2013⁴⁷**
 (Inhaftierte nach Art. 64 StGB)

	Begleitete Ausgänge						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Entweichungen	0	0	0	0	1	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten	0	0	0	0	1	0	0
Andere	0	0	0	0	0	0	0
Unbegleitete Ausgänge							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	0	0	0	0	0	0	0
Entweichungen	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten	0	0	0	0	0	0	0
Andere	1	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	0	0	0	0	0	0	0
Entweichungen	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten	0	0	0	0	0	0	0
Andere	0	0	0	0	0	0	0

	Arbeitsexternat						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Entweichungen	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten	0	0	0	0	0	0	0
Andere	0	0	0	0	0	0	0
Wohn- und Arbeitsexternat							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Entweichungen	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten	0	0	0	0	0	0	0
Andere	0	0	0	0	1	1	0

6 Stationäre therapeutische Massnahmen nach Artikel 59 StGB: Urteile, Insassenbestand, Vollzugslockerungen

6.1 Vorbemerkung

Im Postulat werden neben den Fragen zur Verwahrungspraxis eine Reihe weiterer Fragen gestellt, welche die stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB betreffen. Wie bereits unter 3.6 festgehalten, sind diese Massnahmen nicht speziell auf gefährliche Täter ausgerichtet. Demzufolge sind innerhalb dieser Gruppe zahlreiche Personen, die für die Öffentlichkeit nie eine Gefahr im Sinne des Artikel 64 Absatz 1 StGB darstellen. Diese Personengruppe kann deshalb nicht mit der Gruppe der Verwahrten gleich gesetzt werden.

Zu dieser Gruppe liegen statistische Angaben zu den Verurteilungen, zur Unterbringung, zu bedingten Entlassungen und zu Rückfällen vor. Allerdings ist es laut etlichen Rückmeldungen der Kantone (siehe Anhang 3, Bemerkungen der Kantone) nicht möglich, detaillierte empirische Angaben zu Vollzugslockerungen zu machen. Dies wird unter anderem damit begründet, dass diese Massnahmen einerseits in offenen Einrichtungen vollzogen werden, andererseits aber auch in Einrichtungen, die nicht der kantonalen Justizbehörde unterstellt sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um öffentliche oder private psychiatrische Kliniken und andere Einrichtungen.

6.2 Überprüfung der altrechtlich Verwahrten

Wie bereits unter 5.1.1 und 5.1.2 dargelegt, ist bei 80 Personen anstelle der Verwahrung eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet worden.

6.3 Eintragungen ins Strafregister

In den Jahren 2007 bis 2013 sind insgesamt 733 Urteile mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet und im Strafregister eingetragen worden. Im gleichen Zeitraum sind 274 nachträgliche Entscheide mit einer Massnahmenänderung in eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB gefällt worden.

Tabelle 8: **Verurteilungen mit Art. 59 StGB**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Total	85	104	124	135	77	89	119
Männlich	76	101	111	118	70	78	109
Weiblich	9	3	13	17	7	11	10
Schweizer	53	66	82	89	52	66	70
Ausländer	32	38	42	46	25	23	49
bis 24	19	17	17	28	10	14	17
25 bis 34	37	37	54	46	29	32	38
35 bis 44	15	20	31	38	22	15	27
über 44	14	30	22	23	16	28	37

6.4 Unterbringung der nach Artikel 59 StGB Verurteilten

Sieben Prozent (65 Personen) der Verurteilten befanden sich am Stichtag (1.09.2014) in Freiheit. 25 Prozent (224 Personen) waren in psychiatrischen Kliniken platziert, 183 davon in forensischen Abteilungen einer psychiatrischen Klinik. Die restlichen 68 Prozent (615 Personen) befanden sich in verschiedenen Einrichtungen des Justizvollzugs; die Verteilung ist wie folgt: 114 Personen im offenen Massnahmenvollzug, 63 im geschlossenen Massnahmenvollzug, 118 in einer geschlossenen Strafanstalt mit Therapieangebot, 35 in geschlossenen Strafanstalten ohne Therapie, 16 in einer offenen Strafanstalt und 67 in einem Gefängnis; 202 Personen befanden sich im Arbeits- und oder Wohnexternat bzw. in einem entsprechenden Wohnheim.

Tabelle 10: **Unterbringung der nach Artikel 59 StGB Verurteilten. Bestand am 1.9.2014⁴⁸**

Bestand	839
in Kliniken	224
in psychiatrischer Klinik	41
in forensischer Abteilung einer psych. Klinik	183
Justizvollzugseinrichtungen	615
offener Massnahmenvollzug	114
geschlossener Massnahmenvollzug	63
geschl. Vollzugsanstalt mit Therapie	118
geschl. Vollzugsanstalt	35
offene Vollzugsanstalt	16
Gefängnis	67
Arbeits- und Wohnexternat / Wohnheim usw.	202

6.5 Vollzugslockerungen

Wie bereits unter 6.1. dargelegt, können die meisten Kantone keine detaillierten empirischen Angaben zu Vollzugslockerungen machen. Weil diese Öffnungen nicht zentral erfasst werden, ist der Aufwand für die Kantone zur Erhebung dieser Daten zu gross. Angaben dazu waren lediglich von den Kantonen Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Obwalden, Tessin und Zug erhältlich. Aufgrund der geringen Datenmenge können keine allgemeinen Aussagen gemacht werden. Auch allfällige Zwischenfälle während den Vollzugslockerungen sind deshalb statistisch nicht erfasst. Aus diesem Grund wird im Anhang auf die Veröffentlichung der vereinzelten Antworten verzichtet. Die Kommentare der Kantone hingegen sind in Anhang 3 ausgewiesen.

⁴⁸

Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug», Stand der Datenbank : 01.09.2014

6.6 Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug, Änderung der Massnahme und Rückfälle

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2007 bis 2013 insgesamt 100 Personen aus einer Massnahme nach Artikel 59 StGB bedingt entlassen worden sind. Zudem wurde bei 18 Personen die Massnahme aufgehoben und zehn Personen sind während des Vollzugs gestorben.

Im Zeitraum 2007 bis 2013 wurden sieben stationäre Massnahmen nach Artikel 59 StGB in eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB umgewandelt.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bis zur bedingten Entlassung betrug (bei insgesamt 109 Verurteilten) 960 Tage, der Median⁴⁹ liegt bei 879 Tagen.

Von insgesamt 118 Entlassenen kam es bei 27 Personen zu einer Wiederverurteilung. Dies entspricht einer Rückfallquote von 24 Prozent. Je elf Rückfällige wurden wieder mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe sanktioniert. Bei fünf Rückfälligen wurde eine gemeinnützige Arbeit angeordnet.

Von den Rückfälligen verstießen 21 Personen gegen das StGB, fünf gegen das SVG und eine Person gegen das BetmG.

Tabelle 11: Aus dem Massnahmenvollzug entlassene Personen, 2007-2013⁵⁰

Bed. Entlassung	100
Massnahme aufgehoben	18
Gestorben	10
Amb. Massnahme	7
Aufenthaltsdauer (in Tagen)	
Median ⁵¹	879
Wiederverurteilung	27
Sanktionsform	
Freiheitsstrafe	11
Geldstrafe	11
Gemeinnützige Arbeit	5
Straftat	
StGB	21
SVG	5
BetmG	1

⁴⁹ Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median

⁵⁰ Bundesamt für Statistik, Stand der Datenbank : 01.12.2014

⁵¹ Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median

7 Literaturverzeichnis

ALBRECHT Peter, Die Verwahrung nach Art. 64 StGB, Wirklich nur «ultima ratio»?, in: Aktuelle Juristische Praxis (Lachen) 9/2009

BURKHARD Christoph, Verwahrung – eine Option im Jugendstrafrecht?, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 9(2010)

BURKHARDT Beat, Gewalttätige Jugendliche «verwahren»: ein Tabu? in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 9(2010)

HEER Marianne, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, M.A. Niggli / H. Wiprächtiger

HEER Marianne / HABERMEYER Elmar, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, M.A. Niggli / H. Wiprächtiger

WEDER Ulrich, Die «kleine Verwahrung» (Art. 59 Abs. 3 StGB) im Vergleich mit der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 130/2011

Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10, Kapitel V).

8 Anhänge

8.1 Anhang 1 : Fragebogen an die Kantone

Po. Rickli. Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz

Der Bundesrat ist beauftragt, einen Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz zu erstellen. Der Bericht soll in erster Linie die Entwicklung der Verwahrungspraxis seit 2007, die Anzahl der Verwahrten und Verschiebungen innerhalb von Artikel 64 Absatz 1 oder 1bis und Therapien nach Artikel 59 aufgeteilt nach Jahr und Kantonen aufzeigen.

Informationen	
Name der Kontaktperson	
Kanton	
Adresse	
E-mail	
Telefon	

Bedingte Entlassung aus einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 3 StGB.

Seit 2007 in Ihrem Kanton, wie viele Verwahrte wurden nach Artikel 64 Absatz 3 bereits während des Freiheitsentzugs oder unmittelbar danach bedingt entlassen?

2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	

Bemerkungen

--

Weitere Vollzugsöffnungen

Inhaftierte nach Art. 59 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Begleitete Ausgänge							
Unbegleitete Ausgänge							
Hafturlaube							
Arbeitsexternat							
Wohnexternat							

Bemerkungen

Inhaftierte nach Art. 59 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockierungen an

2007	Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft- urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2008	Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft- urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2009	Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft- urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2010		Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft-urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
<hr/>						
2011		Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft-urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
<hr/>						
2012		Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft-urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
<hr/>						
2013		Begleitete Aus-gänge	Unbegleitete Ausgänge	Haft-urlaube	Arbeits-externat	Wohn-externat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Begleitete Ausgänge							
Unbegleitete Ausgänge							
Hafturlaube							
Arbeitsexternat							
Wohnexternat							

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockierungen an

2007	Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2008	Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2009	Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen					
Täglichkeiten gegen Polizisten					
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten					
Andere					

2010		Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
2011		Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
2012		Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						
2013		Begleitete Ausgänge	Unbegleitete Ausgänge	Hafturlaube	Arbeitsexternat	Wohnexternat
Entweichungen						
Täglichkeiten gegen Polizisten						
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten						
Andere						

8.2 Anhang 2 : Antworten zum Fragebogen an die Kantone

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2007	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	3	0	0	7	0	2	0	0	0	30	0	1	0
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	1 +EM	0	0	0	0	0	0	0

2007	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	8	0	2	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	2
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	1	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0

2007	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	56
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	1
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	1
Wohnexternat / Logement externe	1

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2008	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	3	0	0	17	0	2	0	0	0	30	0	1	0
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

2008	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	12	0	2	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	3
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	1
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0

2008	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	71
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	1
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	1
Wohnexternat / Logement externe	1

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2009	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	3	0	0	20	0	2	0	0	0	30	0	2	0
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2009	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	13	0	4	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	3
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	2
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	1
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0

2009	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	78
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	2
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	1
Wohnexternat / Logement externe	0

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2010	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	3	0	0	19	0	2	0	0	0	30	0	1	0
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2010	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	15	0	4	0	1	1	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	3
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	2
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	1
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0

2010	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	79
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	3
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	1
Wohnexternat / Logement externe	0

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2011	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	0	14	0	2	0	0	0	25	1	1	2
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

2011	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	21	0	4	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	5
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	1
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	1	0	0	0

2011	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	76
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	1
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	0
Wohnexternat / Logement externe	2

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2012	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	0	6	0	2	0	0	0	15	1	1	5
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

2012	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	14	0	4	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	5
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	1
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0

2012	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	54
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	2
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	0
Wohnexternat / Logement externe	1

Weitere Vollzugsöffnungen**Autres allégements dans l'exécution**

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl weiterer Vollzugsöffnungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'allégements dans l'exécution accordés

2013	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	0	6	0	2	0	0	0	13	2	1	3
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	k)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2013	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	0	0	8	0	4	0	1	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	5
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	1
Hafturlaube / Congés	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	k.A / n.c	0	0	0
Arbeitexternat / Travail externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0
Wohnexternat / Logement externe	0	0	0	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0

2013	Gesamt / Total
Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées	45
Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées	1
Hafturlaube / Congés	1
Arbeitexternat / Travail externe	0
Wohnexternat / Logement externe	0

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Haft-Urlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / Logement externe

2007	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c														
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c														
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c														
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c														

2007	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				

2007	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	1	0	0	0

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP - Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / Logement externe

2008	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								

2008	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				

2008	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / Logement externe

2009	BL					BS					FR					GE				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bemerkungen / Remarques	e)					f)					xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	h)				

2009	GL					GR					JU					LU				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bemerkungen / Remarques	xxx	i)																		

2009	NE					NW					OW					SG				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tälichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Tälichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Bemerkungen / Remarques	xxx	o)					p)													

2009	SH					SO					SZ					TG				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tälichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tälichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bemerkungen / Remarques	q)					r)					xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	t)				
2009	TI					UR					VD					VS				

	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugs- personen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Bemerkungen / Remarques	u)					xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	r)					xxx	xxx	xxx	xxx	xxx

2009	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugs- personen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Bemerkungen / Remarques	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	z)				

2009	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugs- personen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Autres allégements dans l'exécution

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / logement externe

2010	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								

2010	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				

2010	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / Logement externe

2011	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								

2011	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2011	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	1	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	1	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	1

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP : Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution.

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / Logement externe

2012	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								

2012	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				

2012	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	1

Weitere Vollzugsöffnungen

Autres allégements dans l'exécution

Inhaftierte nach Art. 64 StGB : Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen an

Personnes condamnées selon l'art. 64 CP - Veuillez indiquer le nombre d'incidents constatés s'étant déroulés durant un allégement de l'exécution immédiat nach Art. 54 StGB - Geben Sie die Anzahl Zwischenfälle bei Vollzugssicherungen an

- 1 Begleitete Ausgänge / Sorties accompagnées
 - 2 Unbegleitete Ausgänge / Sorties non accompagnées
 - 3 Hafturlaube / Congés
 - 4 Arbeits-externat / Travail externe
 - 5 Wohn-externat / logement externe

2013	TI					UR					VD					VS				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								
Andere / Autres	0	0	0	0	0	k.A / n.c	0	0	0	0	0	k.A / n.c								

2013	ZG					ZH				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				
Andere / Autres	0	0	0	0	0	0 (nicht bekannt)				

2013	Gesamt / Total				
	1	2	3	4	5
Entweichungen / Evasions	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Polizisten / Blessures de policiers	0	0	0	0	0
Täglichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten / Blessures de thérapeutes ou de personnel de l'exécution	0	0	0	0	0
Andere / Autres	0	0	0	0	0

8.3 Anhang 3 : Bemerkungen der Kantone

AG	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefallte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden.</p> <p>Zur Fragebogen:</p> <p>Der Kanton Aargau bzw. die Sektion Vollzugsdienste führt eine sehr umfassende Statistik über die vollzogenen Sanktionen, die Fahndungsersuchen zwecks Anordnung des Vollzugs zuhanden der Polizeiorgane, die bedingten Entlassungen, die Anordnung und die Durchführung von Bewährungshilfe sowie über die Anträge für Massnahmenverlängerungen und Sanktionsänderungen.</p> <p>Die Institutionen führen ebenfalls umfangreiche Statistiken über Vollzugstage, Verpflegungstage, über Ausgänge und Urlaube, etc. Soweit bekannt führt die Polizei zusammen mit dem Bund Statistiken über polizeiliche Interventionen bei Ausbruch, Entweichung und Nichtrückkehr aus Urlaub. Entsprechende Daten werden bei den Vollzugsbehörden nicht erhoben.</p> <p>Die Fragen können teilweise aufgrund des bestehenden statistischen Datenmaterials beantwortet werden. Die Fragen betreffend die statio-nären Massnahmen nach Art. 59 StGB könnten aufgrund der grossen Anzahl Fälle nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand erhoben werden. Dazu müssten die einzelnen Dossiers Jahr für Jahr analysiert werden. Dafür fehlen die personellen Ressourcen. Eine auto-matische Erhebung der Daten ist nur für die bedingten Entlassungen und Aufhebungen möglich.</p>
----	--

Jahr	Bedingte Entlassungen	Abbrüche	Aufhebungen	Total Beendigungen
2007	5	1	10*	16
2008	2	1	1	4
2009	0	1	3	4
2010	2	0	2	4
2011	1	0	1	2
2012	0	1	0	1
2013	1	1	1	3

* Bei einem Grossteil der aufgehobenen Fälle handelt es sich um Insassen, welche altrechtlich probeweise mit einer unbegrenzten Probezeit aus dem Vollzug entlassen worden sind. Mit der Inkraftsetzung der Revision des AT StGB sowie der darin auf 5 Jahre begrenzten Probezeit (mit Verlängerungsmöglichkeit in bestimmten Fällen) wurde eine Teil der Fälle mit probeweiser bedingter Entlassung und unbegrenzter Probezeit aufgehoben.

AI	---
AR	<p>In AR gab es in der Berichtsperiode 3.</p> <p>Es soll ein Bericht über die Verwahrungspraxis erstellt werden. Es überrascht deshalb ausserordentlich, dass auch Fragen zur stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB gestellt werden. Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefällte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen – Verwahrung nach Art. 64 und stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB – nicht vermischt werden.</p> <p>Im Fragebogen haben wir uns deshalb bei den Massnahmen nach Art. 59 StGB auf eine Auflistung der Anzahl Fälle und der bedingten Entlassungen/Aufhebungen in den Jahren 2007 bis 2013 beschränkt. In AR gab es in der Berichtsperiode 3 Fälle nach Art. 59 StGB. Einer davon wurde wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben, eine bedingte Entlassung wurde noch nicht ausgesprochen. Vorfälle wie Entweichungen oder Tätilichkeiten gegen Polizisten oder Vollzugspersonen bzw. Therapeuten gab es bei den Fällen nach Art. 59 StGB keine.</p>

	<p>Es fehlt eine Definition von «unmittelbar danach». Keine Angaben möglich - da keine statistische Auswertung des Zahlenmaterials.</p> <p>Vorbemerkungen: Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegen- über zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefallte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden.</p> <p>Zum Fragebogen: Der Kanton Bern führt aus Kapazitätsgründen keine umfassende Statistik über gewährte Vollzugsöffnungen. Die Fragen betreffend die stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB könnten aufgrund der grossen Anzahl Fälle deshalb nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand erhoben werden, indem die einzelnen Dossiers Jahr für Jahr analysiert würden. Dafür fehlen die personellen Ressourcen. Da die Fallzahlen bei den verwahrten Straftätern nach Art. 64 StGB wesentlich geringer sind, konnte daselbst eine manuelle Auswertung vorgenommen werden. Die Ergebnisse entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.</p> <p>Folgende ergänzende Angaben sind für die Interpretation des gelieferten Zahlenmaterials von Wichtigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Kanton Bern sind derzeit 21 Personen in Anwendung von Art. 64 StGB verwahrt. Davon befinden sich 4 Personen in dem der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsentzug. Bei einer dieser Personen liegen die Vollzugskompetenzen aktuell bei einem anderen Kanton Bis ins Jahr 2011 lag die Kompetenz zur Gewährung von begleiteten Ausgängen - für Insassen, welche durch den Kanton Bern eingewiesen worden waren - bei den Vollzugseinrichtungen. Bei der Interpretation des Zahlenmaterials gilt es zu beachten, dass sich die gewährten Vollzugsöffnungen i.d.R. nur auf einige wenige Personen verteilen (2013: 1 Person; 2012: 1 Person; 2011: 5 Personen; 2010: 6 Personen; 2009: 5 Personen; 2008: 5 Personen, 2007: 2 Personen). <p>Auf der eingereichten Tabelle wurden folgende Personen nicht erfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine langjährig verwahrte Person, welche sich seit Jahren in der UPK Basel befindet und nahezu täglich in den Genuss kurzer unbegleiteter Aktivitäten kommt. Die entsprechende Zusammenstellung steht noch aus; die beaufsichtigten Ausgänge/Urlaube eines verwahrten Straftäters (27 an der Zahl), welche nicht durch das Anstaltspersonal durchgeführt werden, sondern durch eine durch die Vollzugseinrichtung ernannte Vertauensperson.
--	---

BL	<p>Wie gesprächsweise kurz angeschnitten sind wir leider nicht in der Lage, die detaillierten Angaben zu allen 59er-Massnahmen über die letzten 7 Jahre zu liefern. Wie Du weisst, sind Vollzugslockerungen wie Ausgänge/Urlaube und Externate beim Vollzug von 59er-Massnahmen normalerweise die Regel, und ebenso ist es üblich, dass die Urlaubskompetenz ab einer bestimmten Stufe an die Anstalten delegiert wird. Dann erhalten wir als Vollzugsbehörden keine Meldung der einzelnen Ausgänge/Urlaube, registrieren diese demzufolge auch nicht und können die nachgefragten Angaben leider nicht liefern. Ohnehin bezieht sich der Vorstoss explizit auf Verwahrungen, vermischt aber dann stellenweise doch mit Massnahmen nach Art. 59 StGB. Das ist für uns antinomisch: entweder nicht therapiefähig => Verwahrung, oder therapiefähig => Massnahmen nach Art. 59. Unterbringungen nach Art. 59 StGB haben also nichts mit Verwahrungen zu tun. Auch deshalb können wir die diesbezüglichen Fragen nicht tel quel beantworten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweildauer in Bezug auf die Artikel 59 und 64? bezüglich 59 => keine Angaben 2. Wie viele Täter werden in geschlossenen Einrichtungen, wie viele im offenen/geschlossenen Massnahmenvollzug und wie viele in psychiatrischen Kliniken betreut? beide 64er Fälle in geschlossenen Strafanstalten 3. Wie viele Täter wurden nach Artikel 64 a bedingt entlassen? keiner 4. Wie viele Täter wurden nach Artikel 59 bedingt entlassen? <p>Beendigung der Massnahmen Art. 59 2008-2013</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>neue Fälle</th><th>bed.entl.</th><th>Aufhebg Massn.</th><th>beendet total</th><th>Bem.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2007</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>(noch nicht elektronisch erfasst)</td></tr> <tr> <td>2008</td><td>7</td><td>1</td><td></td><td>1</td><td></td></tr> <tr> <td>2009</td><td>27</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td></td></tr> <tr> <td>2010</td><td>7</td><td></td><td>2</td><td>2</td><td></td></tr> <tr> <td>2011</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>2012</td><td>5</td><td>3</td><td>3</td><td>6</td><td></td></tr> <tr> <td>2013</td><td>3</td><td>3</td><td>1</td><td>4</td><td></td></tr> <tr> <td>Summe ohne 2009</td><td>25</td><td>7</td><td>6</td><td>13</td><td></td></tr> </tbody> </table> <ol style="list-style-type: none"> 5. Wie viele Verwahrte wurden nach Artikel 64 Absatz 3 bereits während des Freiheitsentzugs bedingt entlassen? keiner 6. Wie viele Täter wurden nach der bedingten Entlassung nach Artikel 59 oder 64a straffällig? Können wir nicht beantworten, weil wir die Rückfälligkeit weder erheben noch erheben können. Bezuglich Verwahrung: keiner (mangels Entlassung) 7. Für wie viele Verwahrte nach Artikel 64 gab es seit 2007 Ausgänge, humanitäre Ausgänge und Hafturlaube? Keine 8. Gab es dabei Zwischenfälle in Form von Entweichungen oder Verletzungen von Polizisten oder Therapeuten? Nein 		neue Fälle	bed.entl.	Aufhebg Massn.	beendet total	Bem.	2007					(noch nicht elektronisch erfasst)	2008	7	1		1		2009	27	1	1	2		2010	7		2	2		2011	3					2012	5	3	3	6		2013	3	3	1	4		Summe ohne 2009	25	7	6	13	
	neue Fälle	bed.entl.	Aufhebg Massn.	beendet total	Bem.																																																		
2007					(noch nicht elektronisch erfasst)																																																		
2008	7	1		1																																																			
2009	27	1	1	2																																																			
2010	7		2	2																																																			
2011	3																																																						
2012	5	3	3	6																																																			
2013	3	3	1	4																																																			
Summe ohne 2009	25	7	6	13																																																			

BS	Einzelne Vollzugsöffnungen erheben wir - wie die meisten Kantone - nicht. Daher haben wir bei den Vollzugsöffnungen bei Verwahrten die Anzahl verwahrter Insassen angegeben, welchen die genannte Vollzugsöffnung jeweils gewährt wurde. Wir erheben weder Anzahl noch Art von Vollzugsöffnungen
FR	---
GE	Il n'est fait mention que d'un non-retour de congé en lien avec l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle prononcée selon l'art. 59 CP. Par contre, nous avons dû compter sur une évasion tragique, avec homicide sur la personne d'une sociothérapeute, au Centre de sociothérapie de la Pâquerette en 2014, dont vous avez eu connaissance. Il s'agissait d'un cas d'exécution de peine privative de liberté, non visé par le formulaire à remplir.
GL	Der Kanton Glarus ist sehr klein und hat demzufolge jährlich nicht viele Urteile zu vollziehen, in den letzten Jahren keine nach Art. 64 StGB und nur vereinzelte nach Art. 59 StGB.
GR	---
JU	---
LU	Die therapeutischen Massnahmen haben das Ziel, die verurteilte Person durch Behandlung ihrer Störung wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die Zielsetzung ist also gänzlich unterschiedlich von denjenigen der Verwahrung. Vollzugsöffnungen bei nach Art. 59 StGB Verurteilten sind derart zahlreich (und die Kompetenz zur Gewährung oft auch an die Institution delegiert), dass die VBD Luzern keinen Überblick über sämtliche seit 2007 je gewährten Vollzugsöffnungen haben, da naturgemäß nicht jede einzelne Öffnung in den Akten dokumentiert ist. Entsprechend können leider auch keine Angaben (k.A.) zu den gewünschten Anzahl Öffnungen und den nachfolgend abgefragten Zwischenfällen gemacht werden. Zahlen beziehen sich nicht auf die Anzahl der öffnungen, sondern auf die Anzahl betroffene Verwahrte, welchen die entsprechenden Öffnungen gewährt wurden. Die Zahl 1 bei den Zwischenfällen in den Jahren 2012 u. 2013 bezieht sich auf den Fall M. W. Dieser hat mutmasslich (rechtskräftige Verurteilung liegt noch nicht vor) in dieser Zeit weitere Sexualdelikte begangen.
NE	Les données sur les sorties et les congés ne concernent que les personnes astreintes à une mesure au sens de l'art. 59 al. 3 CP (milieu fermé)
NW	---
OW	In diesem Zeitraum gab es im Kanton Obwalden keine Verwahrten. Grundsätzliche Bemerkungen: a) Das Postulat lautet «Bericht über die Verwahrungspraxis». Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Art. 59 StGB um eine stationäre (therapeutische) Massnahme handelt und nicht um eine Verwahrung. Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden.

	<p>Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefälzte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden.</p> <p>b) Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung werden auch Vollzugsöffnungen unterschiedlich gehandhabt und statistisch erfasst. Bei den stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB ist die rückwirkende Erhebung der Daten praktisch nicht bzw. nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Ausgänge und Urlaube werden im Kanton Obwalden statistisch nicht erfasst. Daher erfolgte bei den Massnahmen nach Art. 59 StGB lediglich eine Auflistung der Anzahl Fälle und der bedingten Entlassungen/Aufhebungen in den Jahren 2007 bis 2013.</p>
SG	<p>Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Damit unterscheiden sich therapeutische Massnahmen grundlegend von der Verwahrung, bei der die öffentliche Sicherheit im Vordergrund steht. Das Ziel der Wiedereingliederung lässt sich kaum verwirklichen, wenn der verurteilten Person während des Vollzugs keine Vollzugslockerungen zugesstanden werden. Die Personen müssen schrittweise an die Freiheit herangeführt werden (vgl. BGE vom 3.12.2014 6B_1159/2013). Da also Vollzugsöffnungen je nach Stand der Behandlung zum gesetzeskonformen Vollzug einer stationären Massnahme zwingend gehören, werden die Vollzugsöffnungen bei dieser Gruppe von der Einweisungsbehörde statistisch nicht separat zentral erfasst. Deshalb können die gewünschten Angaben nicht gemacht werden.</p> <p>Es sind keine entsprechenden Vorfälle während solcher Öffnungen bekannt.</p>
SH	<p>Das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen, Justizvollzug, ist allerdings nur in der Lage, die gewünschten Auskünfte zu der überschaubaren Anzahl Verwahrungsfälle zu liefern. Bei der grösseren Anzahl von therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB ist die rückwirkende Erhebung der von Ihnen teilweise gewünschten Daten - begleitete Ausgänge, unbegleitete Ausgänge und Hafturlaube sowie Tätilichkeiten gegen Polizisten, Tätilichkeiten gegen Vollzugspersonen oder Therapeuten und andere während begleitenden Ausgängen, unbegleiteten Ausgängen und Hafturlauben - demgegenüber nicht respektive nur mit einem personellen unverhältnismässigen Aufwand zu beantworten.</p> <p>Des Weiteren erlauben wir uns auf Empfehlung des Ostschweizer Konkordatssekretariats folgenden Hinweis: Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter</p>

	demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefällte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden.
SO	Der Fragebogen trägt den Titel 'Verwahrungspraxis in der Schweiz'. Die Fragen beziehen sich dann aber teilweise auch auf stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB. Uns scheint es wichtig darauf hinzuweisen, dass die stationären therapeutischen Massnahmen ein grundlegend anderes Vollzugsziel verfolgen als die Verwahrung. Wir erachten diese Vermischung zweier unterschiedlicher Sanktionen anlässlich der konkreten Fragestellung als heikel. Zudem können wir die Fragen nach der Anzahl Vollzugsöffnungen bei den Massnahmen nach Art. 59 StGB nicht mit verhältnismässigem Aufwand beantworten. Dieser Teil des Fragebogens bleibt folglich unbeantwortet. Aufgrund grosser Anzahl mit verhältnismässigem Aufwand nicht zu erheben.
SZ	---
TG	In Übereinstimmung mit der Grundhaltung der Konkordatssekretäre möchte ich festhalten, dass therapeutische Massnahmen zum Ziel haben, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefällte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen. Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden. Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung werden auch Vollzugsöffnungen unterschiedlich gehandhabt und statistisch erfasst. Wir sind lediglich in der Lage, die gewünschten Auskünfte zu den Verwahrungsfällen zu liefern. Bei den stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB sind rückwirkende Erhebungen der Daten nicht bzw. nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Ich kann jedoch festhalten, dass uns in den Jahren 2007 bis 2013 13 Fälle nach Art. 59 StGB zum Vollzug zugegangen sind. Davon sind vier Personen im vorzeitigen Massnahmenvollzug und zwei weitere noch nicht rechtskräftig verurteilt. Ein Verurteilter wurde vom erstinstanzlichen Gericht auf freien Fuss gesetzt. Dieser Fall ist vor dem Obergericht hängig.
TI	Nous n'avons considéré que les mesures exécutées auprès d'un établissement pénitentiaire (Stampa - St. Johansen ...). Ne sont pas comprises les mesures art. 59 CP exécutée auprès de la Clinica Psichiatrica cantonale, Mendrisio. Dans ce dernier cas, les sorties et congés, à l'exception du premier congé, les autres relèvent de la compétence de la Clinique et nous ne tenons pas une statistique. Nous pouvons toutefois confirmer que ces sorties/congés n'ont pas causé de problèmes. Ne sont pas comprises les art. 59 CP placés à la Clinique psychiatrique (sorties et congés réguliers).

UR	<p>Uri hatte bisher lediglich 1 Person (Art. 59), die im Massnahmenzentrum Bitzi seit 2007 in einer stationären Massnahme ist; diese hatte seit 2012 nur begleitete Ausgänge; weitere Vollzugsöffnungen stehen noch an; es gab keine besonderen Vorkommnisse.</p> <p>Uri hat 1 Person seit 2010 in der Anstalt Hindelbank; ab 2012 hatte sie jährlich 4 bis 6 Ausgänge und seit 2013 auch unbegleitete Hafturlaube (alle 6 Wochen). Im April 2014 wird sie bedingt aus dem Strafvollzug entlassen (2/3-Frist). Keine besonderen Vorkommnisse in den Ausgängen u. Urlauben.</p>
VD	<p>En préambule, nous vous informons que nous ne disposons d'aucun chiffre nous permettant de répondre aux questions l'année 2007. Concernant les allégements des art. 59 CP et 64 CP, il nous est impossible de répondre sur les sorties accompagnées, non accompagnées et les congés. En effet, jusqu'en 2008, au niveau de l'OEP, seul le nombre d'octroi ou refus de sortie étaient statistiqués, sans connaître l'identité de la personne.</p> <p>Dès fin 2009, nous indiquons désormais également le nom de la personne qui bénéficie d'octroi d'une sortie sans toutefois indiquer s'il s'agit d'une personne exécutant une PPL ou une mesure.</p> <p>Pour les évasions, tant 59 que 64 CP, nous n'avons mentionné que les non retour de congé comme précisé dans le formulaire.</p> <p>Au demeurant, nous ne pouvons pas nous empêcher de relever l'inadéquation de la construction de ces questions et craignons l'utilisation qui pourrait être faite des chiffres communiqués dans la mesure, notamment, où aucune différence n'est faite entre art. 59 al. 2 et 3 CP. De plus nous rappelons que des sorties sont régulièrement octroyées, en tout cas aux condamnés placés dans les EMS, si leur évolution le permet.</p>
VS	<p>Aucune libération conditionnelle n'a été accordée en vertu de l'art. 64 al. 3 CP. <u>En raison des grandes difficultés de recherches de statistiques, le calcul a été effectué par le regroupement</u></p>
ZG	<p>Über diese Vollzugsöffnungen führt der VBD keine Statistik. Wir können diesbezüglich daher keine Auskünfte erteilen und verweisen in diesen Fragen an die entsprechenden Vollzugsinstitutionen.</p> <p>Über allfällige Zwischenfälle bei Vollzugslockerungen für der VBD keine Statistik. Wir verweisen daher für die Beantwortung dieser Fragen an die entsprechenden Vollzugsinstitutionen.</p>
ZH	<p>Der Fragebogen enthält Fragen zu bedingten Entlassungen aus Verwahrungen nach Art. 64 Abs. 3 StGB sowie zu Vollzugsöffnungen und Zwischenfällen bei Vollzugslockerungen beim Vollzug von Verwahrungen nach Art. 64 StGB und stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB während der letzten sieben Jahre. Obwohl es nach dem Titel des Postulats um einen Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz geht, werden Verwahrungen und therapeutische Massnahmen vermischt. Die therapeutischen Massnahmen haben zum Ziel, durch eine Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wiedereinzugliedern. Durch den Vollzug der Massnahme sollen die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person mit sozial- und psychotherapeutischer Unterstützung verbessert werden. Es werden also die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung angestrebt (vgl. BGE 124 IV 246, 250; BGE 127 IV 158, BGE vom 4. März 2008 6B_623/2007). Ordnet der Richter demgegenüber zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Verwahrung an, entscheidet er damit, dass die ausgefallene Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt. Deshalb treten bei der Verwahrung und beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe die Individualinteressen der verurteilten Person und der Wiedereingliederungsauftrag in den Hintergrund; der Sicherungsauftrag und der Schutz der Bevölkerung haben Vorrang. Diesem grundlegend unterschiedlichen Vollzugsziel ist bei der Ausgestaltung der beiden Massnahmen Rechnung zu tragen.</p>

	<p>Deshalb können und dürfen die beiden Massnahmen nicht vermischt werden. Der bei der Entstehungsgeschichte des revidierten AT StGB im Zusammenhang mit der Bestimmung von Art. 59 Abs. 3 StGB ins Spiel gebrachte Begriff der «kleinen Verwahrung» ist bei der heute geltenden Konzeption des StGB denn auch nicht (mehr) sachrichtig.</p> <p>Zum Fragebogen: Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung werden auch Vollzugsöffnungen unterschiedlich gehandhabt und statistisch erfasst. Die gewünschten Auskünfte betreffend die Vollzugsöffnungen bzw. die Zwischenfälle können deshalb nur zu der vergleichsweise überschaubaren Anzahl Verwahrungsfälle geliefert werden. Bei der grossen Anzahl von stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB, die oftmals auch in nicht der Justiz unterstehenden Einrichtungen vollzogen werden (psychiatrische Kliniken, private Einrichtungen etc.) ist die rückwirkende Erhebung der gewünschten Daten demgegenüber nicht möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Was die Frage der Entweichungen angeht, so werden diese zwar statistisch erfasst, aber nur bezogen auf das Haftregime (nicht den Hafttitel) und auch nur bezogen auf die dem Amt für Justizvollzug zugehörigen Vollzugseinrichtungen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir bei den Massnahmen nach Art. 59 StGB die geforderten Angaben bezüglich der Vollzugsöffnungen sowie auch der Entweichungen nicht liefern können.</p> <p>Was demgegenüber nicht erfragt wird, ist die Anzahl sich während der Jahre 2007 bis 2013 im Vollzug befindlichen Verwahrten oder zu einer therapeutischen Massnahme Verurteilten. Da ohne diese Angaben die Anzahl der Entlassungen oder Vollzugsöffnungen wenig aussagekräftig sind, gehen wir davon aus, dass dem BJ diese Zahlen vermutlich bereits vorliegen (evt. vom Bundesamt für Statistik oder aus dem Bericht Anstaltsplanung 2013). Bei Bedarf könnten wir diese Angaben aber gerne noch nachreichen.</p>
--	--